

RS OGH 1997/4/24 2Ob576/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1997

Norm

KO §3 Abs2

KO §26 Abs1

Rechtssatz

War das Konto des Überweisenden passiv, lag also eine Anweisung auf Kredit vor, so ist§ 3 Abs 2 KO nicht anwendbar, weil die Bank hier keine Schuld gegenüber dem Gemeinschuldner beglich. Die Bank muß daher nochmals an die Masse zahlen; ihr steht ein Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger zu, weil keine wirksame Anweisung vorliegt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 576/95

Entscheidungstext OGH 24.04.1997 2 Ob 576/95

Veröff: SZ 70/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107750

Dokumentnummer

JJR_19970424_OGH0002_0020OB00576_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at